

Der 2. Korb der Urheberrechtsreform – eine Stellungnahme aus der Sicht der Wissenschaft

Von Professor Dr. Thomas Hoeren*, Münster

I. Einleitung

Die bisherigen Bemühungen des Gesetzgebers bei Umsetzung der RL 2001/29/EG haben vornehmlich die Belange der Rechteinhaber im Zusammenhang mit den Möglichkeiten der Informationsgesellschaft berücksichtigt. Im Vordergrund standen bislang zuvörderst die Risiken und nicht die mit den neuen technischen Möglichkeiten verbundenen Chancen. Dies gilt insbesondere für den Bereich von Bildung, Wissenschaft und Forschung. Die Informationsgesellschaft hat hier zu ganz neuen Möglichkeiten der Wissensvermittlung und der Zusammenarbeit von Forschern und Wissenschaftlern geführt. Die Nutzung dieser neuen Möglichkeiten ist im globalen Kontext ein entscheidender Wettbewerbsfaktor. Hierbei ist nicht allein das Vorhandensein der technischen Mittel und Ressourcen entscheidend, sondern auch ein verlässlicher Rechtsrahmen auf der Inhaltsebene. Dies ist durch die bisherige Ausgestaltung des Urheberrechts nicht gelungen. Die Schranken zu Gunsten von Bildung, Wissenschaft und Forschung sind durch ihre teilweise umständliche Ausgestaltung und die Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen für die tägliche Arbeit von Lehrern, Hochschullehrern, Wissenschaftlern und Forschern nicht praktikabel. Zudem wurden Erfordernisse aus der Praxis bei der Gesetzgebung bislang nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt, was nicht zuletzt daran liegt, dass Stimmen aus dem Bereich Bildung, Wissenschaft und Forschung bisher bei den Beratungen kaum zu Wort gekommen sind. Angesichts der starken internationalen Lobby der Rechteinhaber ist ein geschlossenes Vorgehen für die Durchsetzung der Belange von Bildung, Wissenschaft und Forschung im Zuge des 2. Korbs der Reform des Urheberrechts erforderlich.

II. Eckpunkte aus der Sicht der Wissenschaft

1. § 52 a UrhG

- a) *Inhaltliche Einschränkungen: Teile eines Werkes (Wissenschaft, Forschung), kleine Teile eines Werkes (Unterricht), Werke geringen Umfangs*

Die inhaltlichen Einschränkungen durch die genannten unbestimmten Rechtsbegriffe sind unpraktikabel und führen dadurch zu Unsicherheiten hinsichtlich der Be-

stimmung der Reichweite der Schrankenbestimmung bei den betroffenen Verkehrskreisen.

Die Schranke unterliegt ohnehin der Einschränkung, dass die öffentliche Zugänglichmachung zu dem privilegierten Zweck (im Einzelfall) geboten sein muss. Die Forderung, generell nur die Gebotenheit als Begrenzung für den zulässigen Werkgebrauch ausreichen zu lassen, wird sich voraussichtlich nicht durchsetzen lassen, da für Zwecke der Veranschaulichung und der wissenschaftlichen Forschung in der Regel die Zugänglichmachung von Teilen eines Werkes ausreichen wird und die generelle Zulassung der öffentlichen Zugänglichmachung ganzer Werke zu verfassungsrechtlichen Problemen hinsichtlich der zulässigen Reichweite von Inhaltsbestimmungen führt. Außerdem sollten die weiteren Einschränkungen hinsichtlich des Umfangs des erlaubten Werkgebrauchs in einer für die betroffenen Verkehrskreise verständlichen und klaren Form gefasst werden. Durch die Regelung sollte klar gestellt werden, dass die zu dem Zweck gebotenen Teile eines veröffentlichten Werkes zugänglich gemacht werden dürfen, soweit dies nicht der Zugänglichmachung des gesamten Werkes gleichkommt. Das gesamte Werk darf ausnahmsweise dann zugänglich gemacht werden, wenn dies aufgrund der Eigenschaften oder des Umfangs des Werkes (beispielsweise ein Bild oder ein Fünfzeiler) zu dem Zweck geboten ist.

b) *Differenzierung zwischen Forschung und Unterricht*

Derzeit differenziert die Regelung hinsichtlich des erlaubten Umfangs des Werkgebrauchs zwischen Forschung und Lehre. Forschung und Lehre sind jedoch in der Praxis nicht immer in der Klarheit trennbar, wie dies von § 52 a UrhG derzeit vorausgesetzt wird. Insbesondere mit den Möglichkeiten von netzbasierten Informations- und Kollaborationssystemen lässt sich heute projektorientiertes, forschendes Lernen hervorragend realisieren.

Erforderlich ist eine Gleichstellung der Lehre mit dem in der Forschung erlaubten Umfang des Werkgebrauchs. Hiermit geht eine Erweiterung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung für Unterrichtszwecke einher,

* Der Verfasser ist Professor an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster.

indem auf die bisher unpraktikable Differenzierung zwischen »Teilen« und »kleinen Teilen« verzichtet wird.

c) Ausnahme für Filmwerke § 52 a Abs. 2 UrhG

Die schlecht formulierte Ausnahme, die die Interessen der Verwerter von Kinofilmen schützen soll, ist schon aufgrund der Reichweite der Schranke in § 52 a UrhG überflüssig, da ohnehin grundsätzlich nur Teile eines Werkes öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen. Die derzeitige Formulierung lässt hinsichtlich der Möglichkeit der öffentlichen Zugänglichmachung von Filmwerken viele Fragen offen. So zum Beispiel, ob letztlich generell Filmwerke erst nach zwei Jahren zugänglich gemacht werden dürfen, da der Wortlaut eine tatsächliche Auswertung in Filmtheatern nicht zur Bedingung für die Beschränkung macht. Die Ausnahme ist folglich zu streichen oder zumindest auf die tatsächliche Kinoauswertung eines Filmwerkes zu beschränken.

d) Beschränkte zeitliche Geltung § 137 k UrhG

§ 137 k UrhG sieht vor, dass § 52 a UrhG mit Ablauf des 31.12.2006 nicht mehr anzuwenden ist. Die Arbeit in Bildung, Wissenschaft und Forschung orientiert sich in der Regel an längerfristigen Zielen und benötigt hierfür eine verlässliche Rechtsgrundlage. Aufgrund der erheblichen Bedeutung des § 52 a UrhG für die tägliche Arbeit, hat der Gesetzgeber mit § 137 k UrhG ein falsches Signal gesetzt.

2. Öffentliche Zugänglichmachung in Bibliotheken

In Anlehnung an Art. 5 Abs. 3 lit. n der Richtlinie 2001/29/EG empfiehlt sich die Einführung einer Schranke, die eine »On the spot consultation« in Bibliotheken und Bildungseinrichtungen ermöglicht. Hierbei geht es ausschließlich um die Zugänglichmachung von zu Eigentum erworbenen Bibliotheksbeständen mittels moderner Technologien in den Räumen der Bibliothek. Hierdurch kann vermieden werden, dass bei nicht vorhandenen häuslichen Wiedergabegeräten das Ausleihrecht nicht ins Leere geht und der Informationszugang für Schüler, Studierende, Lehrende, Wissenschaftler, Forscher und Privatpersonen damit weiterreichend als bisher ermöglicht wird. Zudem können so besonders zu schützende Bestände in den Räumlichkeiten einer Bibliothek zugänglich gemacht werden, ohne dass das Original einer Vervielfältigung unterliegen muss. Durch die Einführung eines Vorrangs von vertraglichen Regelungen, ist es den Rechteinhabern jederzeit möglich, diese Anwendung anderweitig auszugestalten.

3. Vervielfältigungen § 53 UrhG

§ 53 Abs. 3 UrhG regelt in seiner derzeitigen Fassung die Vervielfältigungen zum Unterrichtsgebrauch. Der

Umfang der erlaubten Vervielfältigung wird hierbei mit den gleichen unbestimmten Rechtsbegriffen wie in § 52 a UrhG eingeschränkt. Hinsichtlich des Umfangs der erlaubten Werkvervielfältigung sollte die Vorschrift an die im Rahmen von § 52 a UrhG verständlichere und auf »Teile eines Werkes« statt »kleiner Teile« erweiterte Fassung angeglichen werden.

4. §§ 95 a, 95 b UrhG

a) Sicherstellung des Schrankengebrauchs bei Einsatz technischer Schutzmaßnahmen

Derzeit findet sich eine Regelung zu Gunsten der Bildungs- und Wissenschaftsschranken in § 95 b UrhG. Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie 2001/29/EG gibt hierzu vor: »Werden von Seiten der Rechtsinhaber freiwillige Maßnahmen, ... nicht ergriffen, so treffen die Mitgliedstaaten ungeachtet des Rechtsschutzes nach Abs. 1 geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Rechtsinhaber dem Begünstigten einer im nationalen Recht ... vorgesehenen Ausnahme oder Beschränkung die Mittel zur Nutzung der betreffenden Ausnahme oder Beschränkung ... zur Verfügung stellen.«

Der derzeitige Verweis auf den Rechtsweg in § 95 b UrhG ist jedenfalls keine geeignete Maßnahme. Durch die Verfahrensdauer und das auferlegte Prozessrisiko kann es zu einer faktischen Vereitelung des Schrankengebrauchs kommen. Die Regelung ist in der gegenwärtigen Form Ausdruck der höheren Gewichtung der Belange der Rechteinhaber gegenüber den Gemeinwohlbelangen von Bildung und Forschung und auf Gesetzgeber.

b) Sicherstellung der Privatkopie bei Einsatz technischer Schutzmaßnahmen

Der Schutz der Verwirklichung der Privatkopie wird durch die Richtlinie 2001/29/EG in das Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt, sofern die Vervielfältigung zum Privatgebrauch nicht bereits durch die Rechtsinhaber in dem für die Nutzung der betreffenden Ausnahme oder Beschränkung erforderlichem Maße ermöglicht worden ist.

Insofern ist festzustellen, dass die gängigen Kopierschutzmechanismen auf Kauf-CDs in der Regel nicht einmal eine Sicherungskopie zulassen. Der deutsche Gesetzgeber sollte daher von dem Ermessen durch die Richtlinie Gebrauch machen und die Privatkopie entsprechend der anderen Schranken schützen.

In § 95 a UrhG sollte folglich aufgenommen werden, dass technische Schutzmaßnahmen so auszugestalten sind, dass der gesetzlich vorgesehene Schrankengebrauch verwirklicht werden kann. Zwar ist durch die Richtlinie ein absoluter Schutz technischer Schutzmaßnahmen für die Mitgliedstaaten bindend vorgesehen. Allerdings steht dem nicht entgegen, den absoluten Schutz

technischer Schutzmechanismen von Anforderungen an die Ausgestaltung abhängig zu machen, zumal die Richtlinien nicht in der Weise geeignete Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten getroffen werden sollen. Der Schutz des geistigen Eigentums darf nicht, wie gegenwärtig der Fall, über die Belange des Allgemeinwohls gestellt werden. Das Technologierisiko bei Einsatz von technischen Schutzmaßnahmen ist von den Rechteinhabern und nicht wie bislang von den aus den Schranken Berechtigten zu tragen.

5. Auskunftsansprüche

Die Rechteinhaber fordern in ihrer Stellungnahme vom Januar 2004, in einem neuen § 101 b UrhG, einen Auskunftsanspruch gegenüber Vermittlern einzuführen. Betroffen hiervon wären vor allem Access- und Hostprovider und damit auch Schulen und Universitäten, soweit sie Speicherplatz und den Internetzugang zur Verfügung stellen. Die Einführung eines derartigen Anspruchs ist abzulehnen, da er gegen datenschutzrechtliche Vorschriften (insb. § 5 TDDSG) und Grundsätze (insb.

Zweckbindungsgrundsatz) verstoßen würde und Schulen und Hochschulen vor erhebliche organisatorische Herausforderungen stellt. Es ist zu erwarten, dass Schulen und Hochschulen mittels automatisch generierter E-Mails mit Anfragen unter Berufung auf den Anspruch bombardiert werden.

6. DRM, Vergütung

An der Pauschalvergütung für den Schrankengebrauch muss auch bei Einführung von Vertriebswegen über DRM-Systeme weiter festgehalten werden. Der Werkzugang, die Werknutzung und die Höhe des hierfür zu entrichteten Ausgleichs darf nicht allein in die Hände der Rechteinhaber gelegt werden. Die Schranken, als Inhaltsbestimmung des geistigen Eigentums aus Erwägungen des Allgemeinwohls, würden hierdurch faktisch entwertet. Die Zwischenschaltung der Verwertungsgesellschaften bietet am ehesten Gewähr dafür, dass ein gerechter Ausgleich zwischen den Verwertungsinteressen und den Belangen des Allgemeinwohls gefunden wird.

Kritische Anmerkungen zur konventionellen gerichtlichen Prüfungsmethodik bei satirischen Darstellungen

Von Dr. Anja Brauneck*, München

I. Vorbemerkung zur Problemlage

Bis heute orientieren sich die deutschen Gerichte – unberührt von den Veränderungen der Medien in der postmodernen Gesellschaft – bei satirischen Darstellungen, die zumeist einen Konflikt zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Angegriffenen und der Äußerungsfreiheit des Satirikers auslösen, an einer Reichsgerichtsentscheidung aus dem Jahre 1928¹. In dieser Entscheidung werden die besonderen Stilmittel der Satire, wie die »Übertreibung« und die »Indirektheit der Aussage« festgelegt, sowie eine damit verbundene spezielle Interpretationsmethodik für satirische Darstellungen, die der Satire einen besonderen – wenngleich nicht grenzenlosen – rechtlichen Freiraum in der Schärfe ihres Ausdrucks garantieren soll. Dabei geht es um eine, im Vorfeld der rechtlichen Überprüfung mit Rücksicht auf die satirischen Stilmittel vorzunehmende, besondere Auslegungsmethodik, wonach die Satire bei der Ermittlung des eigentlichen Aussagegehalts ihrer formalen Verzerrung »entkleidet« wird². Dies heißt, dass die für eine rechtliche Überprüfung notwendige Interpretation einer satirischen Darstellung, die anders als andere Kommunikati-

onsformen eben nicht nach dem vordergründig Gesagten zu verstehen ist, nach der Auffassung des Reichsgerichts auf einer Trennung zwischen dem tatsächlich gemeinten Aussagekern und der formalen Darstellung dieser Aussage basiert.

Diese reichsgerichtlichen methodischen Anweisungen, die nicht nur tatsächliche Feststellungen betreffen, sondern auch eine rechtliche Weichenstellung beinhalten, mögen zwar unter formaljuristischen Gesichtspunkten auf den ersten Blick überzeugen. Die Gerichtspraxis zeigt jedoch, dass hierdurch die Bewertungsschwierigkeiten satirischer Äußerungen nicht beseitigt werden können. Diese Problematik in der Entscheidungsfindung der Gerichte setzt sowohl bei der Definition des satirischen Prinzips, das insbesondere im Zusammenhang mit dem neuen Sendeformat der »Comedy« von aktueller Bedeutung

* Die Verfasserin ist Rechtsanwältin in München.

1 RG 5.6.1928, RGSt 62, 183.

2 Vgl. RGSt 62, 183 f.